Beschlussvorlage
Nr. 168/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 08.10.2025

Wahl und Verpflichtung der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer der Wahlperiode folgende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher:

Ortschaft	Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher
Ameln	
Gevelsdorf	
Hasselsweiler	
Hompesch	
Jackerath	
Kalrath	
Müntz	
Opherten/Mündt	
Ralshoven	
Rödingen/Höllen/Bettenhoven	
Spiel/Sevenich	
Titz	

Termin	Beratungsfolge
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

Der Rat wählt nach § 39 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (und auch in der aktuell zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfsfassung der geänderten Hauptsatzung der Landgemeinde Titz) wählt der Rat je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher für die Ortschaften Ameln, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Müntz, Opherten/Mündt, Ralshoven, Rödingen/Höllen/Bettenhoven, Spiel/Sevenich und Titz.

In den einzelnen Ortschaften stellen sich die Stimmenverhältnisse wie folgt dar:

Ortsteil	Stand	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	gültig	CDU	SPD	GRÜNE	W.I.R.	AfD
Ameln	1 von 1	572	68,53 %	99,23 %	32,65 %	12,85 %	6,17 %	29,31 %	19,02 %
Gevelsdorf	1 von 1	239	71,97 %	97,67 %	65,48 %	6,55 %	22,62 %	5,36 %	---
Hasselsweiler	1 von 1	614	64,98 %	99,25 %	76,52 %	7,58 %	8,33 %	7,58 %	---
Hompesch	1 von 1	123	74,80 %	100,00 %	52,17 %	16,30 %	13,04 %	18,48 %	---
Jackerath	2 von 2	733	60,98 %	99,11 %	40,63 %	26,19 %	10,84 %	5,87 %	16,48 %
Kalrath	1 von 1	125	87,20 %	99,08 %	40,74 %	31,48 %	8,33 %	2,78 %	16,67 %
Mündt- Opherten	1 von 1	337	81,31 %	97,81 %	36,94 %	27,61 %	10,82 %	11,57 %	13,06 %
Müntz	1 von 1	498	73,49 %	97,81 %	67,04 %	11,45 %	9,78 %	11,73 %	---
Ralshoven	1 von 1	88	80,68 %	97,18 %	65,22 %	4,35 %	21,74 %	8,70 %	---
Rödingen- Höllen	3 von 3	1.577	63,35 %	99,20 %	45,41 %	16,75 %	9,99 %	6,46 %	21,39 %
Spiel- Sevenich	1 von 1	176	71,02 %	96,80 %	63,64 %	11,57 %	13,22 %	11,57 %	---
Titz	5 von 5	2.200	71,73 %	96,39 %	48,52 %	23,21 %	12,23 %	16,04 %	---

Dabei genügt eine Wahl einer Ortsvorsteherin bzw. eines Ortsvorstehers dem Gebot der Berücksichtigung der Stimmenverhältnisse im jeweiligen Gemeindebezirk jedenfalls dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die in dem jeweiligen Gemeindebezirk die (mindestens) relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat (vgl. etwa Eckhardt/Bender, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, § 39 Erl IV. 2. b)). Allerdings können auch hiervon abweichende Wahlen zulässig sein, soweit sie dem Stimmenverhältnis im jeweiligen Gemeindebezirk noch Rechnung tragen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann (OVG Münster, Urteil vom 14. Juni 1994 – 15 A 1389/91, BeckRS 1994, 123608, Rn. 40 f.).

Für das Wahlverfahren selbst gilt § 50 Abs. 2 GO NRW.

Außerdem kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher für das Gebiet ihrer/seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; sie/er ist sodann zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen (§ 39 Abs. 7 Satz 3 GO NRW) und er muss auch den Diensteid gemäß § 46 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) ablegen.

Einer formalen Verpflichtung oder Ablegung eines Diensteids der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher bedarf es, sofern keine Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfolgt, nicht. Aus praktischen und symbolischen Gründen, bietet es sich dennoch an, eine „Verpflichtung" vorzunehmen, um sowohl die Bedeutung des Amtes zu unterstreichen und die Loyalität gegenüber der Landgemeinde Titz zu unterstreichen. Hierfür kann etwa auf folgende „Verpflichtung" zurückgegriffen werden:

> **„Ich verpflichte mich, die Belange meiner Ortschaft nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen und meine Aufgaben im Rahmen des Grundgesetzes, der Verfassung des Landes und der Gesetze zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde Titz gewissenhaft zu erfüllen."**

Die Verpflichtung wird gegenüber dem Bürgermeister durch Handschlag bestätigt.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen